

Regensburger Medizinethik-Tag
"Ethische Spannungsfelder der modernen Medizin"
Universitätsklinikum Regensburg
16. November 2013

Therapieverzicht gegen den Patientenwillen?

PD Dr. Dr. Ralf J. Jox

Institut für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin & Interdisziplinäres Zentrum für Palliativmedizin Ludwig-Maximilians-Universität München



Gliederung



- 1. Exemplarische Fälle
- 2. Juristische Antwort
- 3. Ethische Antwort



Fall 1



- 38jähige Frau Weisweiler, 2 Kinder (6 und 8 Jahre)
- Urothel-Karzinom, kein Ansprechen auf Chemotherapie
- Multiple Knochenmetastasen
- 2nd line Chemo: 6% Chance auf Ansprechen
- Arzt sieht keine Indikation
- Im Behandlungsteam herrscht jedoch keine Einigkeit
- Patientin gut informiert, sehr realistisch, aber will so lange wie möglich leben (für ihre Kinder)
- ⇒ Darf der Arzt seiner Patientin die gewünschte lebenserhaltende Therapie verwehren?



Fall 2



- 59jähiger Herr Bruckner, Landwirt
- Amyotrophe Lateralsklerose seit 2 Jahren, späte Diagnose
- Versucht weiterzuarbeiten, lehnt Patientenverfügung ab, möchte nicht über Krankheit reden
- Riluzol: max. 1 Monat Lebensverlängerung, variables Ansprechen, aber im fortgeschrittenen Stadium wirkungslos, häufig gastrointestinale Nebenwirkungen
- Herr Bruckner hat von dem Medikament gehört, will es haben, um wieder besser arbeiten zu können
- Neurologe lehnt die Medikation ab
- ⇒ Darf der Arzt seinem Patienten das einzige verfügbare Medikament verweigern?



Fall 3



- 43jährige kinderlose Anwältin Dr. Cyran, Raucherin
- Akute schwerste Subarachnoidalblutung mit Hydrozephalus, vasospastischen Infarkten, Epilepsie
- Unkontrollierbare Pneumonie mit resistenten Keimen
- Entwicklung einer Sepsis
- Eltern (Betreuer) vermuten Behandlungsfehler, brauchen mehr Zeit für ihr "Coping", fordern maximale Therapie
- Eltern verweisen auf starken Lebenswillen ihrer Tochter
- Ärzte favorisieren "Therapieabbruch"
- ⇒ Darf die Intensivtherapie entgegen der Aussage der Eltern eingestellt werden?



Leitfragen



- Was heißt "medizinische Indikation"?
- Dürfen finanzielle Erwägungen bei der Indikationsstellung eine Rolle spielen?
- Was steckt hinter den Therapiewünschen?
- Macht es ethisch einen Unterschied, um welche Therapie/welches Therapieziel es geht?
- Dürfen die Bedürfnisse, Interessen und Werthaltungen von Angehörigen eine Rolle spielen?



Gliederung



1. Exemplarische Fälle

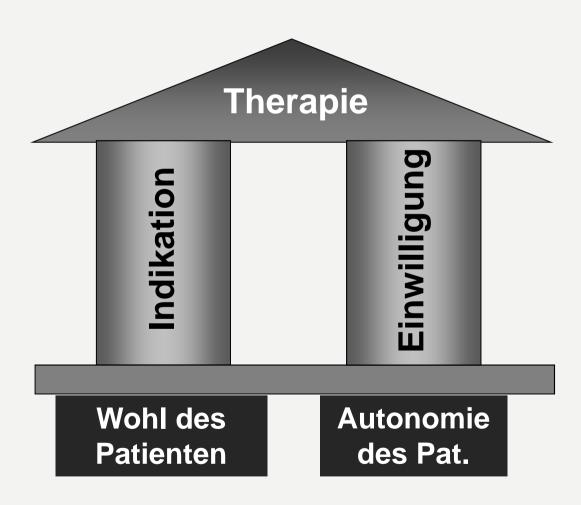
2. Juristische Antwort

3. Ethische Antwort



Rechtliches Konzept







Rechtsprechung



BGH, Beschluss vom 17.03.2003 XII ZB 2/03 (Lübecker Fall)

"Für eine Einwilligung des Betreuers und eine Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ist kein Raum, wenn ärztlicherseits eine solche Behandlung oder Weiterbehandlung nicht angeboten wird - sei es daß sie von vornherein medizinisch nicht indiziert, nicht mehr sinnvoll oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist."

BGH, Urteil vom 25.6.2010 2 StR 454/09 (Putz-Fall)

Der behandelnde Hausarzt unterstützte das Vorhaben der Betreuer, weil aus seiner Sicht eine medizinische Indikation zur Fortsetzung der künstlichen Ernährung nicht mehr gegeben war.

→ Putz-Fall: Zulässigkeit des Therapieabbruchs jedoch <u>nicht</u> über Indikation, sondern über Patientenwillen begründet!



Gesetz



"Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung."

BGB §1901b Abs.1

Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

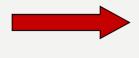
BGB §1901b Abs.1



Rechtslage



- Verschiedene Begrifflichkeiten verwendet
- Indikationsstellung = primäre ärztliche Aufgabe
- Indikation ist ein rein fachliches Urteil
- Vorgaben: holistische und zukunftsorientierte Sicht
- Bei fehlender Indikation:
 - a) keine Erörterung des Patientenwillens hierzu nötig
 - b) keine richterliche Genehmigungspflichtigkeit



Entschluss zum Sterbenlassen kann allein auf ärztlichem Urteil (Nicht-Indikation) basieren – auch gegen den Patientenwillen!

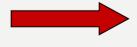


Rechtslage



ABER:

- Als Fachurteil muss die Indikation den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft wiedergeben
- Falls nicht, könnte es justitiabel sein:
- (A) Fehlerhafte Indikation: Körperverletzung
 Bsp: aktueller Transplantations-Prozess in Göttingen:
- (B) Fehlerhafte Nichtindikation: fahrlässige Tötung o.ä.



Das Recht vereinfacht die Situation und lässt wesentliche Probleme unberührt.



Gliederung



- 1. Exemplarische Fälle
- 2. Juristische Antwort
- 3. Ethische Antwort





Wie definieren Sie "Indikation"?

Die Intensivstation ist eine Brücke zur Überquerung eines Sumpfes. Auf der anderen Seite muss der Weg weitergehen. Wenn es dort keinen weiteren Weg gibt, gibt es gar keinen Grund, erst die Brücke zu bauen bzw. den Patienten draufzuschieben.

R

(Arzt, Palliativmedizin)

Indikation braucht eine Datenlage, die sagt, dass diese oder jene Maßnahme mit einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit erlaubt, mit vernünftigen Nebenwirkungen das Ziel zu erreichen.

(Arzt, Intensivmedizin)

Jox RJ et al. J Med Ethics 2012

1





Wie definieren Sie "Indikation"?

Wenn ich ein Bronchialkarzinom habe, das die großen Bronchien zudrückt und dem Patienten Atemnot macht, dann kann ich vielleicht mit einer künstlichen Beatmung noch ein, zwei Wochen herausschinden, ohne dass ich den Patienten aber je von der Beatmung wegkriege. In diesen Situationen ist es ganz klar, da gibt's keine medizinische Indikation mehr.

(Arzt, Palliativmedizin)

Ich denke "nicht schaden" reicht nicht. Also, ich denke, es muss ihm (dem Patienten) helfen, und, ähm, muss auch irgendwie in dem Kostensystem verantwortbar sein.

(Pflegende, Palliativmedizin)

Jox RJ et al. J Med Ethics 2012





Definitionsversuch:





Definitionsversuch:





Definitionsversuch:



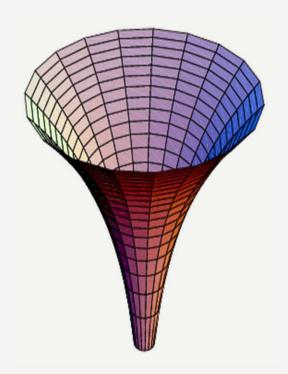


Definitionsversuch:



Für den Patienten...





- "Medizinische Indikation" (abstrakt):
 - Evidenz-basierte Medizin, Lehrbuch



- Ärztliche Indikation (konkret):
 - Organismus des Patienten
 - Soziales Umfeld des Patienten
 - Persönlichkeit des Patienten

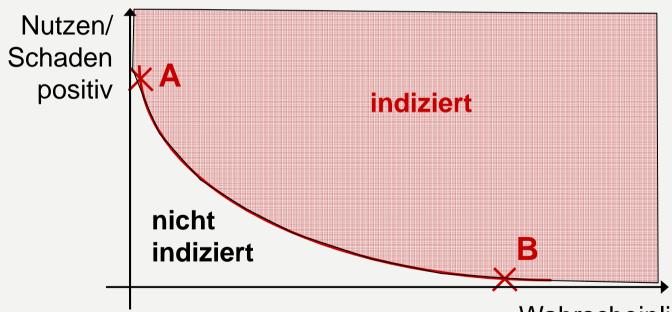


Mit akzeptabler Wahrscheinlichkeit...



Was heißt akzeptabel? 20%? 10% 5%?

Eine starre probabilistische Schwelle würde dem Einzelfall nicht gerecht.



Jox RJ. Sterben lassen. Edition Körber 2011.

Wahrscheinlichkeit, Therapieziel zu erreichen



Nutzen versus Schaden



- 3 Situationen sind zu unterscheiden:
- Eindeutig indiziert: Nutzen > Schaden, Wahrscheinlichkeit hoch
- 2) Fraglich indiziert: Nutzen ≈ Schaden oder unklar, Wahrscheinlichkeit unsicher, schwer abschätzbar
- 3) Eindeutig nicht indiziert: Nutzen 0, Nutzen < Schaden, Wirkungslosigkeit (P = 0; "futility")

Nutzen/Schaden bezieht sich auf das Patientenwohl (QoL)

→ Indikation enthält also neben der fachlichen Einschätzung auch ein wertendes (normatives) Urteil







LEITLINIE

ZUR FRAGE DER THERAPIEZIEL-ÄNDERUNG BEI SCHWERSTKRANKEN PATIENTEN UND ZUM UMGANG MIT PATIENTENWEREÜGLINGEN

www.ethik-komitee.de

2., überarbeitete Version (2010)

Herausgeber: AK Patientenverfügungen am Klinikum der Universität München (Leitung: Prof. Dr. G.D. Borasio, Peter Jacobs, RD Jürgen Weber)

unter wissenschaftlicher Mitarbeit von Dr. Dr. Ralf Jox und Dr. Eva Winkler

An der Erstellung dieser Leitlinie haben folgende Mitglieder des AK Patientenverfügungen mitgewirkt: Prof. Dr. G.D. Borasio (Palliativmedizin), N. D'Este (Juristin im Klinikum), Prof. em. Dr. W. Eisenmenger (Rechtsmedizin), Prof. Dr. M. Graw (Rechtsmedizin), Prof. Dr. M. Führer (Pädiatrie), Prof. Dr. J. Hoffmann (Chirurgie), P. Jacobs (Pflegedirektor), Dr. Dr. R. J. Jox (Neurologie, Medizinethik), T. Kammerer (Seelsorge), I. Luber (Referentin des Vorstandes), B. Müller (stellv. Pflegedirektorin), Prof. Dr. N. Nedopil (Psychiatrie), PD Dr. Dr. F. S. Oduncu (Hämatologie/Onkologie), Prof. Dr. T. Roser (Spiritual Care), PD Dr. S. Stübner (Psychiatrie), Prof. Dr. M. Volkenandt (Dermatologie), RD J. Weber (Jurist im Klinikum), Dr. Eva Winkler (Hämatologie/Onkologie, Medizinethik).



Klinisch-ethische Falldiskussion



- 1. Informationen sammeln aus versch. Perspektiven
 - Medizinisch, pflegerisch, psychosozial, religiös...
 - Handlungsoptionen? (Rechtliche) Rahmenbedingungen?
- 2. <u>Bewertung 1</u>: Verpflichtungen ggü. dem Patienten
 - Nutzen / Nichtschaden → Patientenwohl
 - Respekt vor der Autonomie → Patientenautonomie
- 3. <u>Bewertung 2</u>: Verpflichtungen ggü. Anderen Familienmitglieder, andere Patienten, Gesellschaft? → Gerechtigkeit
- 4. <u>Synthese</u>: Konflikt? → *Begründete* Abwägung
- 5. Reflexion
 - Stärkster Einwand?
 - Konsens erreichbar?
 - Regelmäßige Überprüfung

nach Marckmann G. Onkologe 2009



Klinisch-ethische Falldiskussion



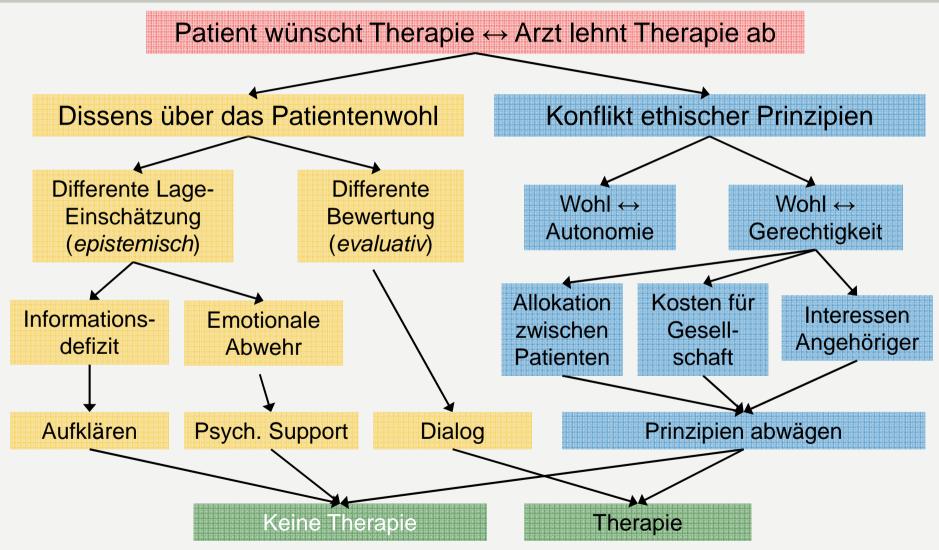
- 1. Informationen sammeln aus versch. Perspektiven
 - Medizinisch, pflegerisch, psychosozial, religiös...
 - Handlungsoptionen? (Rechtliche) Rahmenbedingungen?
- 2. <u>Bewertung 1</u>: Verpflichtungen ggü. dem Patienten
 - Nutzen / Nichtschaden → Patientenwohl
 - Respekt vor der Autonomie → Patientenautonomie
- 3. <u>Bewertung 2</u>: Verpflichtungen ggü. Anderen Familienmitglieder, andere Patienten, Gesellschaft? → **Gerechtigkeit**
- 4. <u>Synthese</u>: Konflikt? → *Begründete* Abwägung
- Reflexion
 - Stärkster Einwand?
 - Konsens erreichbar?
 - Regelmäßige Überprüfung

nach Marckmann G. Onkologe 2009



Analyse







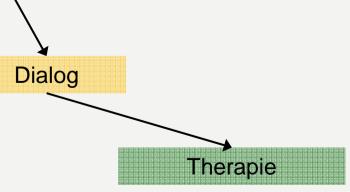
Fall 1: Frau Weisweiler



Patient wünscht Therapie ↔ Arzt lehnt Therapie ab

Dissens über das Patientenwohl

Differente Bewertung (evaluativ)

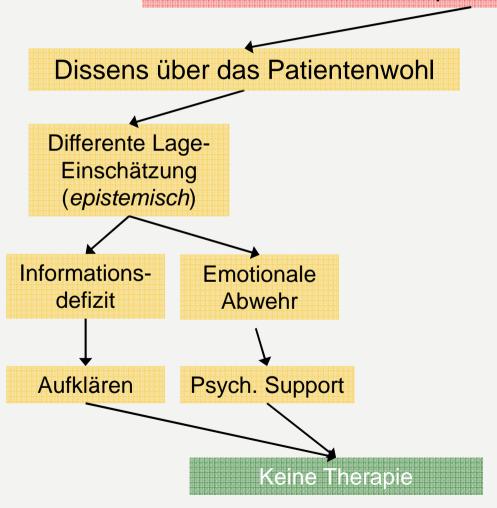




Fall 2: Herr Bruckner



Patient wünscht Therapie ↔ Arzt lehnt Therapie ab

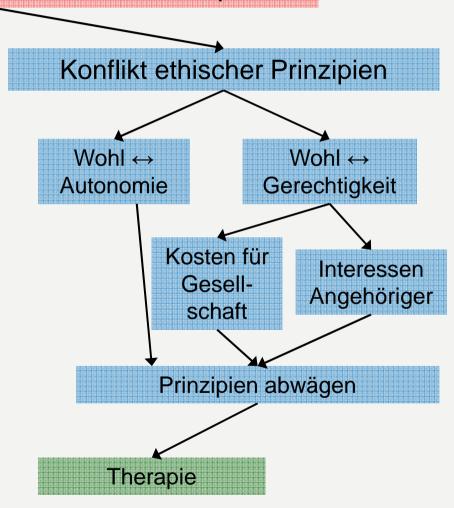




Fall 3: Frau Dr. Cyran



Patient wünscht Therapie ↔ Arzt lehnt Therapie ab





Zusammenfassung



- Die Frage "Therapieverzicht gegen den Patientenwillen" kann in verschiedenen Kontexten auftreten.
- Rechtlich ist eine nicht indizierte Therapie weder anzubieten noch durchzuführen, doch eine fehlerhafte Indikationsstellung kann justitiabel sein.
- Ethisch betrachtet ist die Indikation ein komplexes Urteil mit fachlichen und wertenden Elementen (Prognose und Nutzen-Schadens-Relation).
- Die Entscheidungsfindung sollte differenziert erfolgen, dieTherapiemotive berücksichtigen und ethische Prinzipien abwägen.



Literatur





Ethik

Eine ethische Orientierungshilfe

Therapieverzicht gegen den Patientenwillen?

Winkler EC und Marckmann G, Ärzteblatt BW 4/2012

Clinical ethics

PAPER

Evaluating a patient's request for life-prolonging treatment: an ethical framework

Eva C Winkler, Wolfgang Hiddemann, Georg Marckmann

J Med Ethics 2012;38:647

